

DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.
Nationale Hilfsgesellschaft
Mitternachtsgasse 4, 55116 Mainz



Gesetzliche Grundlagen

Landesrecht

Gesetzliche Grundlagen

Landesgesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG))

Gesetzliche Grundlagen

Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG)

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

(1) Vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen

- Brandgefahren
- Andere Gefahren
- Gefahren größeren Umfangs

(2) Keine Anwendung (§ 15 / § 33) bei BW, Wasser- und Schifffahrt, und BP

Gesetzliche Grundlagen

Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG)

§ 2 Aufgabenträger

Wer	Wo	Was
Gemeinde	Örtlich	Brandschutz Allgemeine Hilfe
Landkreis	Überörtlich	Brandschutz Allgemeine Hilfe
Landkreis / kreisfreie Städte	/	Katastrophenschutz
Land	Zentral	Brandschutz Allgemeine Hilfe Katastrophenschutz Vorbeugender Gefahrenschutz

Gesetzliche Grundlagen

Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG)

§ 3 Aufgaben der Gemeinden

Aufstellen einer Feuerwehr

Aus- und Fortbildung der Feuerwehr

Alarm- und Einsatzpläne

Selbsthilfe der Bevölkerung fördern

Sonstige Maßnahmen

Gesetzliche Grundlagen

Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG)

§ 4 Aufgaben der kreisfreien Städte im KatS

Bilden von KatS-Einheiten

Bilden von Stäbe

Aus- und Fortbildung

Alarm- und Einsatzplanung

Sonstige Maßnahmen

Gesetzliche Grundlagen

Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG)

§ 5 Aufgaben der Landkreise

Bilden von KatS-Einheiten

Bilden von Stäbe

Aus- und Fortbildung

Alarm- und Einsatzplanung

Sonstige Maßnahmen

Gesetzliche Grundlagen

Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG)

§ 5 Aufgaben der Landkreise

Bestellen von

Feuerwehrtechnischen Bedienstete

Kreisfeuerwehrinspektor (-stellv.)

Leitende Notärzte / Organisatorische Leiter

Gesetzliche Grundlagen

Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG)

§ 6 Aufgaben des Landes

Alarm- und Einsatzpläne (AKW und Flächenlagen)

Bilden von Stäbe

Anordnen von Einsätzen

Unterhalten einer Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule

Beratung und Unterstützung der Landkreise

Stützpunktartige Vorhaltung von Ausrüstung

Gesetzliche Grundlagen

Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG)

§ 17 Mitwirkung und Aufgaben anderer Hilfsorganisationen

Kommunale Aufgabenträger können DRK etc. in der allgemeinen Hilfe einsetzen

Es gelten die organisationseigenen Regelungen zur Aufgabenwahrnehmung

Gesetzliche Grundlagen

Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG)

§ 18 Rechtsstellung der Helfer der anderen HiOrg

Die Helfer leisten Ihren Dienst unentgeltlich

Gesetzliche Grundlagen

Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG)

§ 18 Rechtsstellung der Helfer der anderen HiOrg

Die Helfer leisten Ihren Dienst unentgeltlich

Gesetzliche Grundlagen

Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG)

§ 19 Einheiten und Einrichtungen des KatS

Führung

Brandschutz

Technische Hilfe

Instandsetzung

Gefahrstoffe

Betreuung

Versorgung

Sanitätsdienst

Gesetzliche Grundlagen

Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG)

§ 21 Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich

Die Aufgabenträger arbeiten mit den Sanitätsorganisationen, Krankenhäuser [...] aus ihrem Gebiet zusammen

In den Alarm- und Einsatzplänen sind diese Personen und Stellen einzubeziehen

Die Aufgabenträger stellen eine ausreichenden Versorgung mit Sanitätsmaterial sicher

Gesetzliche Grundlagen

Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG)

§ 22 Mitwirken der Krankenhäuser

Die Träger der Krankenhäuser sind zur Mitwirkung im KatS verpflichtet

- AEP (Abgleich interner AEP mit AEP des Kreises)
- Einplanung von Niedergelassene Ärzte und HiOrgs in Ihre AEP
- Schaffung notfallbedingter Behandlungskapazitäten
- Mit einbeziehen von Hilfskrankenhäuser in Ihre AEP

Gesetzliche Grundlagen

Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG)

§ 23 Pflichten von Angehörigen von Gesundheitsberufe

In Ihrem Beruf tätige Ärzte [...] und Angehörige von Gesundheits- und Veterinär-Fachberufen sind zur Teilnahme am KatS verpflichtet

Nicht mehr im Beruf stehenden [...] können freiwillig tätig werden

- Für Personen bis zum 60. Lebensjahr gilt die verpflichtete Teilnahme

Gesetzliche Grundlagen

Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG)

§ 24 Einsatzleitung

Alarmstufe nach RAEP	EL nach §25	EL vor Ort	Unterstützung	Führungsstufe nach DV 100
1	Bgm	WF	Me + FEZ	A
2	Bgm	WL	Me + FEZ	A
3	Bgm	WL	EL + FEZ	B
4	LR	KFI	TEL + FEZ	C
5	LR	KFI	TEL + KatSL	D
5.1	LR	KFI	TEL + KatSL	D
5.2	LR	mehrere WL Stufe 3	TEL / KatSL	D

Gesetzliche Grundlagen

Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG)

§ 34 Kostentragung

Wer trägt	Bei welcher Art des Einsatzes
Gemeinden	In deren Gebiet die Maßnahmen durchgeführt wird
Landkreis	Im Rahmen überörtlicher Einsätze
Land	Bei Einsätzen von kerntechnischen Anlagen

Gesetzliche Grundlagen

Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG)

§ 35 Kosten der privaten HiOrg

Die privaten Hilfsorganisationen tragen die Kosten, die ihnen durch ihre Mitwirkung nach diesem Gesetz entstehen. Die kommunalen Aufgabenträger erstatten den privaten Hilfsorganisationen auf Antrag die Kosten, die diesen bei angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen und sonstigen Veranstaltungen entstanden sind oder entstehen; [...] Zuschüsse werden insbesondere für die Beschaffung und Unterhaltung von Katastrophenschutzausstattung, [...] gewährt.

Gesetzliche Grundlagen

Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG)

§ 40 Einschränkung von Grundrechten

Körperliche Unversehrtheit (Art 2 Abs. 2 Satz 1 GG)

Freiheit der Person (Art 2 Abs. 2 Satz 2 GG)

Freizügigkeit (Art 11 GG)

Unverletzlichkeit der Wohnung (Art 13 GG)

Gewährleistung des Eigentums (Art 14 GG)

Gesetzliche Grundlagen

Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG)

§ 42 Fachaufsicht über die privaten HiOrg

Die privaten HiOrgs unterliegen bei Ihrer Mitwirkung im Katastrophenschutz der Aufsicht der Kreisverwaltung [...]

Die Aufsicht erstreckt sich auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Durchführung der Aufgaben

Gesetzliche Grundlagen

Dienstvorschrift 100 – Führung und Leitung im Einsatz / Führungssystem

Allgemeines

Führung und Leitung

Führungssystem

Anlagen

Gesetzliche Grundlagen

Dienstvorschrift 100

Allgemeines

- Bedeutung der Einsatzleitung
- Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen

Dienstvorschrift 100

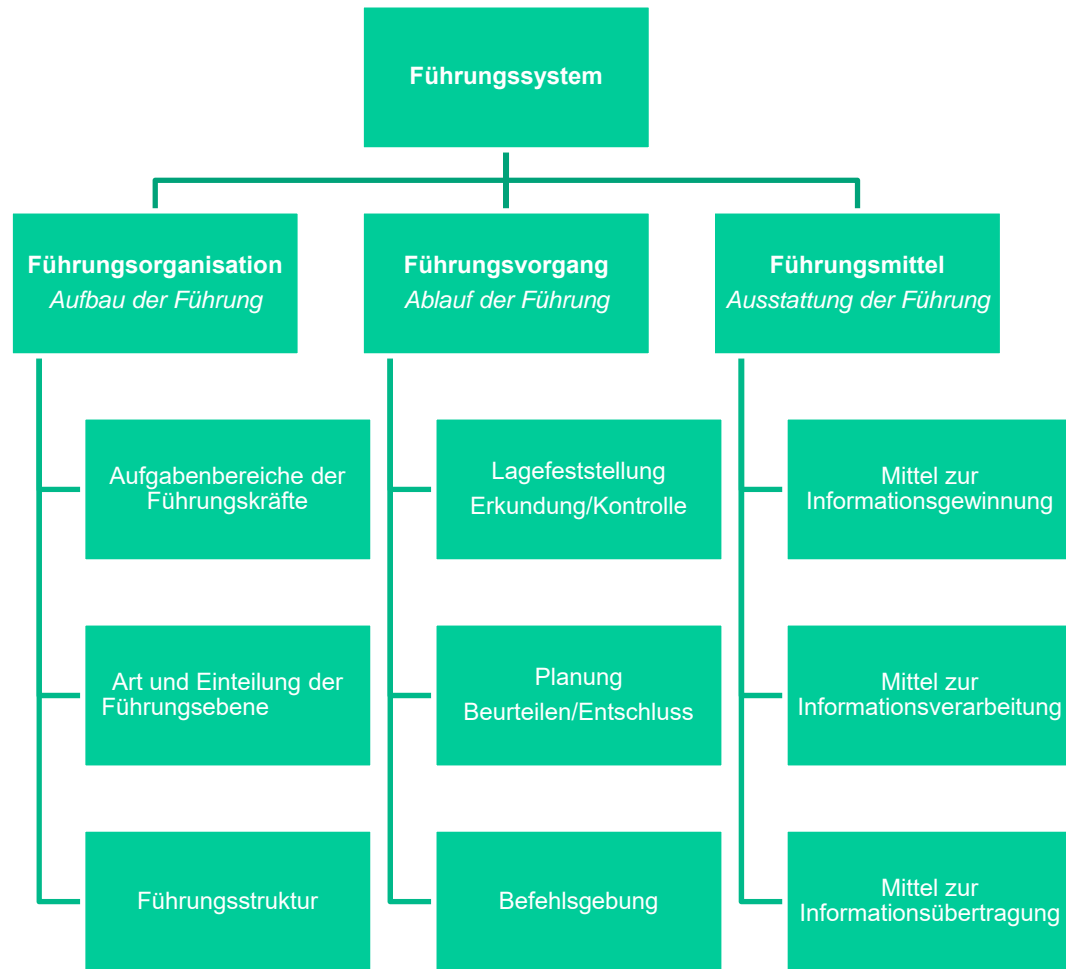
Führung und Leitung

- Begriffe
- Führungspersönlichkeiten
- Führungsverhalten

Gesetzliche Grundlagen

Dienstvorschrift 100

Führungssystem



Gesetzliche Grundlagen

Dienstvorschrift 100

Anlagen

Begriffsbestimmung

Aufgabenbeschreibung für die Sachgebiete in einer Einsatzleitung

Beispiele für Behörden [...] die Fachberater oder
Verbindungspersonen [...] stellen können

Muster für

- ein Einsatzbefehl
- ein Marschbefehl
- Einen Befehl zum Fernmeldeeinsatz
- Eine Abschlussmeldung
- Eines Einsatztagebuches

Einsatzunterlagen und Übersichten zur Dokumentation und
Lagedarstellung

Taktische Zeichen / Kommunikationsmittel / Anmerkung zur DV 100

Gesetzliche Grundlagen

Richtlinie für den Führungsdienst im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz – Führungsdienst Richtlinie (FüRi)

Zweck

Grundlagen des Führungsdienstes

Taktische Gliederung der Führungsdienstes

Funktionen und Qualifikationen innerhalb des Führungsdienstes

Ausstattung des Führungsdienstes

Der Führungsdienst in den Alarmstufen der Rahmen-Alarm- und
Einsatzpläne

Aus- und Weiterbildungen im Führungsdienst

Anlagen

Gesetzliche Grundlagen

Rahmen- Alarm- und Einsatzplan Gesundheitliche Versorgung und
Betreuung im Rahmen des Rettungs-, Sanitäts-, Betreuungs- und
Verpflegungsdienstes sowie der Psychosozialen Notfallversorgung
– RAEP Gesundheit

Allgemeines

Führungsorganisation

Grundlagen zu den Alarmstufen

Gesetzliche Grundlagen

RAEP-Gesundheit

Der RAEP Gesundheit soll die medizinische Primär- und Sekundärversorgung von Verletzten oder in anderer Weise gesundheitlich geschädigten Personen sowie die Betreuung dieser und anderer durch ein Schadensereignis betroffener Personen regeln.

Gesetzliche Grundlagen

RAEP-Gesundheit

Das Konzept der Katastrophenschutzstrukturen des Sanitäts-Betreuungs- und Verpflegungsdienstes in Rheinland-Pfalz in der jeweils aktuellen Version ist zu Grunde zu legen.

Gesetzliche Grundlagen

RAEP-Gesundheit

Der Landrat bzw. der Oberbürgermeister bestellt

- Einen medizinischen Fachberater für die Katastrophenschutzleitung
- Leitenden Notarzt
- Organisatorischer Leiter

Gesetzliche Grundlagen

RAEP-Gesundheit

Der Einsatzleiter muss die besonderen Belange des Rettungs-, Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienstes sowie der Psychosozialen Notfallversorgung berücksichtigen.

Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Einsatz sind mit dem Einsatzleiter abzustimmen.

Gesetzliche Grundlagen

RAEP-Gesundheit

Aufgaben des Leitenden Notarztes

- Sicherstellung der medizinischen Versorgung der verletzten, erkrankten und betroffenen Personen
- Leitet, koordiniert und überwacht
 - die medizinischen Maßnahmen
 - die Sichtsmaßnahmen

Gesetzliche Grundlagen

RAEP-Gesundheit

Aufgaben des Organisatorischen Leiters

- Gesamte organisatorische Abwicklung der Schadenslage aus medizinisch-betreuungsdienstlicher Sicht
- Die medizinischen Vorgaben des LNA sind zu beachten

Gesetzliche Grundlagen

RAEP-Gesundheit

Kommissarische Einsatzabschnittsleitung

- Funktion des LNA durch ersteintreffenden Notarzt
- Funktion des OrgL durch ersteingetroffenen Rettungsassistent

Gesetzliche Grundlagen

RAEP-Gesundheit

Die Einsatzabschnittsleitung untersteht dem Einsatzleiter

Unterstellte Personen/Funktionen der EAL:

- Ärzte
- Personal des Rettungsdienstes
- Die ILS/RLSt
- Führungsunterstützungseinheiten
- Einheiten des Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienstes
- Kräfte der PSNV

Gesetzliche Grundlagen

RAEP-Gesundheit

Alarmstufen nach RAEP-Gesundheit

Einsatz von OrgL und LNA

- Können in der Stufe I und II
- Müssen ab der Stufe III
- Oder bei ≥ 6 Schwer- oder > 6 Verletzte Personen alarmiert werden

Gesetzliche Grundlagen

RAEP-Gesundheit

Alarmstufe 1

Etwa 1/3 der 24h- Rettungsmittel (RM) reichen aus um die Lage abzuarbeiten

Verletzte Personen		Zu betreuende Personen		Zu versorgende Personen	
1	1				

*Bei der Annahme von 5 24h RM sowie je einer SEG-Einheit jeden Fachdienstes

Gesetzliche Grundlagen

RAEP-Gesundheit

Alarmstufe 2

Etwa 2/3 der 24h- Rettungsmittel (RM) reichen aus um die Lage abzarbeiten

Verletzte Personen		Zu betreuende Personen		Zu versorgende Personen	
2	3	4	8	50	100

Gesetzliche Grundlagen

RAEP-Gesundheit

Alarmstufe 3

Etwa 2/3 der 24h- Rettungsmittel (RM) sowie 2/3 aller SEG-Module reichen aus um die Lage abzuarbeiten

Verletzte Personen		Zu betreuende Personen		Zu versorgende Personen	
4	12	9	50	101	250

Gesetzliche Grundlagen

RAEP-Gesundheit

Alarmstufe 4

Etwa 3/4 der 24h- Rettungsmittel (RM) sowie alle SEG-Einheiten reichen aus um die Lage abzuarbeiten

Verletzte Personen		Zu betreuende Personen		Zu versorgende Personen	
13	17	51	100	251	500

Gesetzliche Grundlagen

RAEP-Gesundheit

Alarmstufe 5

Es werden externe Kräfte zur Bewältigung der Lage benötigt

Verletzte Personen		Zu betreuende Personen		Zu versorgende Personen	
18		101		501	

Gesetzliche Grundlagen

Ergänzung zur Alarmstufe 5:

Sonderalarm Rettungsdienst

- **Auslösekriterien i. d. R. bei**
 - Komplexen Schadenslagen mit MANV,
 - bei der für eine Vielzahl von Menschen Gefahr für Leib und Leben besteht **und**
 - die im Zuständigkeitsbereich vorhandenen Rettungsmittel sowie die kurzfristig alarmierbaren Kräfte des Katastrophenschutzes nicht ausreichen, um eine wirksame Gefahrenabwehr sicherzustellen (i. d. R. > 500 Patienten **oder** > 150 Schwerverletzte)
- **Auslösung jeweils für ganze Leitstellenbereiche**
- **Auslösende Stellen:**
 - Ministerium des Innern, Sport und Infrastruktur (ISIM) oder
 - Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) oder
 - Wenn es die Lage erfordert, die zuständige Leitstelle auf Anforderung der Einsatzleitung vor Ort, falls das ISM oder die ADD nicht sofort erreichbar sind.

Gesetzliche Grundlagen

Ergänzung zur Alarmstufe 5:

Sonderalarm Rettungsdienst

- Ablauf nach Alarmierung
 - Abzug jedes verfügbaren Krankentransportwagen
 - Abzug jedes zweiten Notfallrettungsmittels (RTW und NEF)
 - Ggf. Alarmierung weiterer Einheiten (z.B. SEG)
 - Sammeln in einem Sammelraum
 - Verbandführung durch OrgL und LNA
 - Übergabe des Verbandes an die örtl. Einsatzleitung
 - Übernahme von Einsatzaufträgen nach Weisung

**Hilfsfrist kann in den alarmierten Rettungsdienstbereichen
nicht mehr eingehalten werden!**

Gesetzliche Grundlagen

Landesgesetz über den Rettungsdienst sowie den Notfall- und Krankentransport – (Rettungsdienstgesetz (RettdG))

Erster Teil

- Allgemeine Bestimmungen

Zweiter Teil - Rettungsdienst

- Organisation des Rettungsdienstes
- Einrichtungen des Rettungsdienstes
- Kosten des Rettungsdienstes und der Leitstellen

Dritter Teil – Notfall- und Krankentransport

- Genehmigungsverfahren
- Krankenkraftwagen
- Pflichten des Unternehmers
- Luftrettung
- Beförderungsentgelte

Gesetzliche Grundlagen

Landesgesetz über den Rettungsdienst sowie den Notfall- und Krankentransport – (Rettungsdienstgesetz (RettdG))

Vierter Teil – Datenschutz

Fünfter Teil – Ordnungswidrigkeiten

Sechster Teil - Schlussbestimmung

Gesetzliche Grundlagen

RettdG

Der Rettungsdienst ist eine hoheitliche Aufgabe

Bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der
Bevölkerung

Leistungen des Notfall- und Krankentransportes

Medizinisch-organisatorische Einheit zur Gesundheitsvorsorge und
Gefahrenabwehr

Gesetzliche Grundlagen

Notfallversorgung

Bei lebensbedrohlichen Verletzungen oder Erkrankungen

- Lebensrettende Maßnahmen
- Transportfähigkeit herstellen
- Transport unter fachgerechter Betreuung durchführen
- Zuführen in eine geeignete Behandlungseinrichtung mittels
 - Notarzt,- Rettungs,-oder Notfallkranenwagen

Krankentransporte

Hat kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen

- Die keine Notfallpatienten sind
- Fachgerechte Hilfe zu leisten
- Unter Betreuung
- Mittels Krankentransportwagen

zu befördern

Gesetzliche Grundlagen

Rettungsdienststruktur RLP

- **Oberste Rettungsdienstbehörde**
 - **Ministerium des Inneren und für Sport**

Landesrettungsdienstplan (§ 4 Abs.6 RettDG)

8 Rettungsdienstbereiche (RDB)

- **Zuständige Rettungsdienstbehörden (§ 3 Abs. 2 RettDG)**
- **Je RDB eine Leitstelle (§ 3 Abs. 3; § 7 RettDG)**
- **Ärztliche Leiter Rettungsdienst (§ 10 RettDG)**

Rettungswachen (§ 3 Abs. 3; § 8 RettDG)

Gesetzliche Grundlagen

Landesrettungsdienstplan

Rettungsdienstbereiche

Standorte der Leitstellen und Rettungswachen

Anzahl und Art der Rettungsmittel

Notarztstandort

Luftrettungsstandorte

Gesetzliche Grundlagen

Rettungsdienstbereiche

RDB Kaiserslautern

RDB Koblenz

RDB Montabaur

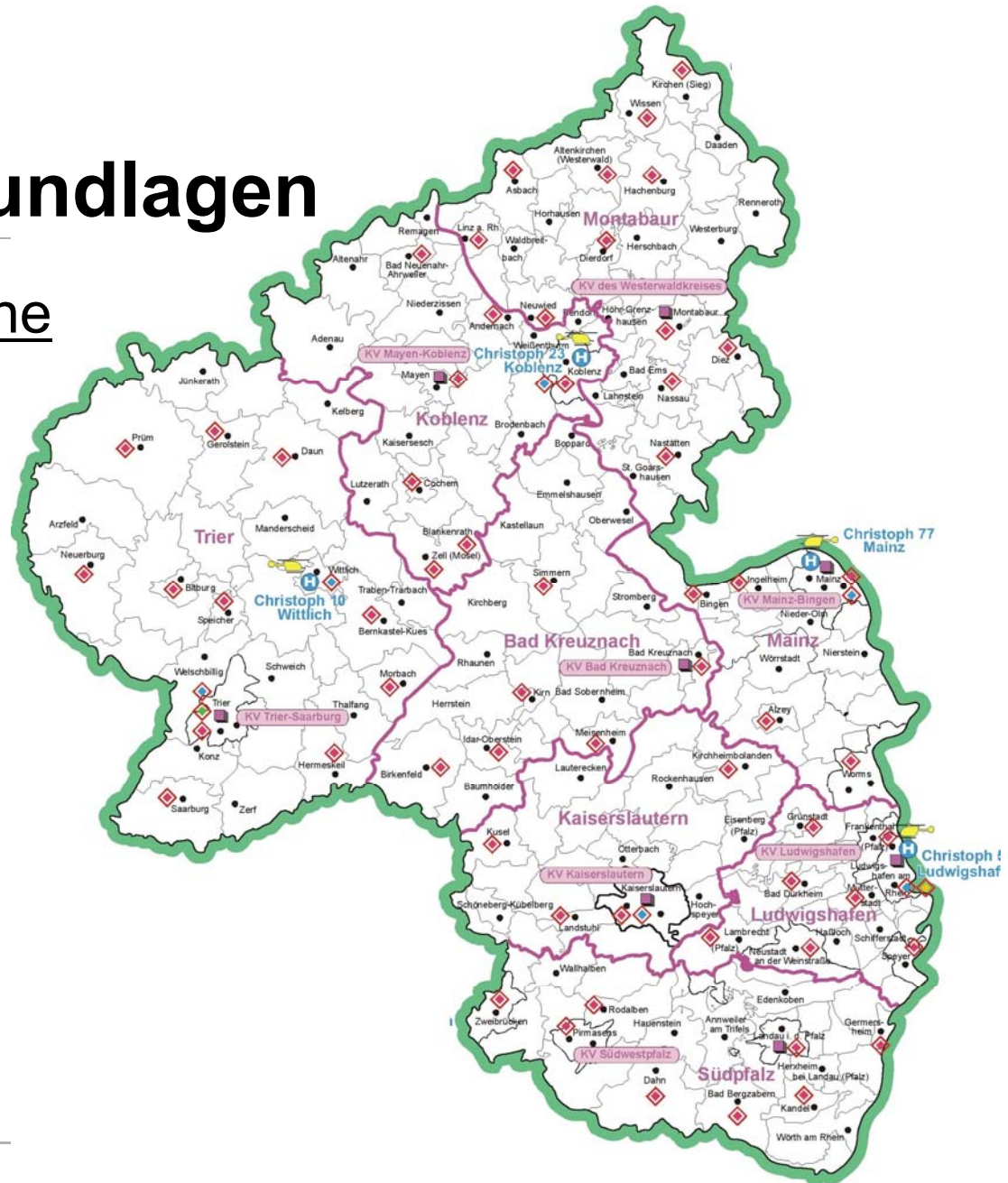
RDB Ludwigshafen

RDB Südpfalz

RDB Trier

RDB Rheinhessen

RDB Bad Kreuznach



Gesetzliche Grundlagen

Leitstellen

ILS Kaiserslautern

- BF Kaiserslautern

ILS Koblenz

- BF Koblenz

ILS Montabaur

- DRK Rhein-Lahn-Westerwald

ILS Ludwigshafen

- BF Ludwigshafen

ILS Südpfalz

- DRK Südpfalz

ILS Trier

- BF Trier

RLSt Mainz

- DRK Rheinhessen-Nahe

ILS Bad Kreuznach

- DRK Rheinhessen-Nahe



Gesetzliche Grundlagen

Rettungswachen

Beauftragte Organisationen

RDB Kaiserslautern

- ASB, DRK

RDB Koblenz

- ASB, BW, DRK, JUH, MHD

RDB Montabaur

- DRK

RDB Ludwigshafen

- ASB, DRK, JUH, MHD

RDB Südpfalz

- ASB, DRK, MHD

RDB Trier

- BF, DRK, MHD

RDB Rheinhausen

- ASB, DRK, JUH, MHD, RDC

RDB Bad Kreuznach

- ASB, DRK, MHD



Gesetzliche Grundlagen

Notarztstandorte/ Luftrettungsmittel

Christoph 5

- Ludwigshafen

Christoph 10

- Wittlich

Christoph 23

- Koblenz

Christoph 77

- Mainz

